

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas

EINGESCHRIEBEN

Bundesgericht
Strafrechtliche Abteilung
Av. Du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

24. Oktober 2017

Beschwerde betr. des Beschlusses des Zürcher Obergerichts 19. Sept. 2017
(Beilage 01)

in Sachen

**Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
vom 10. Aug. 2017, C-2/2017/10020161**

Beschwerdeführer:

Rudolf Matthias Elmer, geb. 1. Nov. 1995, von Elm GL und Zürich, Dipl.
Wirtschaftsprüfer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

Beschwerdegegner:

- (1) **Oberstaatsanwaltschaft und Obergericht des Kantons Zürich**, OR Th. Meyer,
Präsident, Oberrichterin F. Schorta und Ersatzoberrichter Th. Vesely, Florhof-
gasse 2, 8090 Zürich
- (2) **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland**, Hermann-Götz-Str. 24, Postfach,
8401 Winterthur in Vertretung der **Staatsanwaltschaft Zürich Sihl**,
Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich (Strafverfahren wurde von der letzteren an die
STA Winterthur/Unterland 2008 übergeben, weil die fallverantwortliche StAin
Alexandra Bergmann damals zur STA Winterthur/Unterland wechselte), und
Staatsanwaltschaft III, Wirtschaftskriminalität, Weststrasse 70, 8003 Zürich,
da StAin Alexandra Bergmann weiter zu dieser Staatsanwaltschaft wechselte.
- (3) **Christoph Andreas Hiestand**, lic. iur., geb. 26. Mai 1969, von Freienbach, SZ,
Rechtsanwalt, c/o Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich **als
Rechtsvertreter der Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, Postfach,
8010 Zürich**

Legitimation der Beschwerde

Bei dieser Beschwerde geht es um die Beurteilung eines strafrechtlichen Sachverhalts und nicht um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41. Ff. OR, die im Anschluss erst vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden können. Der Beschwerdeführer ist gemäss Rechtsprechung zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (BGG Art. 81 Abs. 1 lit. B Ziff. 5.), was bei der vorgeworfenen Straftat, den dadurch verursachten Kosten für den Beschwerdeführer (z.B. die bereits in Rechnung gestellten Gerichtskosten CHF 319'656.95 (Beilage 02), Erwerbseinkommen- und Altersvorsorgeausfall Beilage 03) der Fall ist. Das inkriminierte Verhalten seit der Eröffnung des Strafverfahrens im Jahr 2005 der Beschwerdegegner 2 und 3 führte dazu, dass das Strafverfahren (SB110200) nach der wahrheitswidrigen Zeugenaussage und Falschdarstellung durch den Beschwerdegegner 3 in einer zentralen und wesentlichen Tatsache (Arbeitsverhältnis Beschwerdeführer, Zuständigkeit der Schweiz) überhaupt eröffnet wurde und auch nach der Falschaussage des Beschwerdegegners 3 am 14. Aug. 2008 (Beilage 04) weitergeführt und nicht eingestellt wurde. Hätte der Beschwerdegegner 3 am 14. Aug. 2008 die Wahrheit gesagt, dann wäre das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» (SB110200) umgehend eingestellt worden. Dies auch mit Blick auf den Brief vom 30. Jan. 2009 der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH) (Beilage 05), an den Beschwerdegegner 2.

Im Zentrum steht die wissentlich falsche und folgenschwere Zeugenaussage des Beschwerdegegners 3 unter StGB 307 vom 14. Aug. 2008 (Beilage 04). Folgeschwer, weil eine Tatsache trotz besseren Wissens wahrheitswidrig und wissentlich falsch durch den Beschwerdegegner 3 ausgesagt wurde. Diese Aussage verhinderte die Einstellung des Strafverfahrens «Bankgeheimnisverletzung» gegen den Beschwerdeführer aufgrund der vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich falschen Aussage des Beschwerdegegners 3.

Das Nichteinstellen des Strafverfahrens «Bankgeheimnisverletzung» verfolgte ausserdem gegen den Beschwerdeführer den Zweck, weiteren Druck auf den Beschwerdeführer auszuüben, um die kriminellen Machenschaften der Julius Bär in den Cayman Islands in die Verjährung zu führen, Steuerhinterzieher und Gelder von Schwerstkriminellen zu schützen und letztlich ein Exempel am Whistleblower und seiner Familie in der Schweizer Finanzindustrie zu statuieren. Dies war dem Beschwerdegegner 3 ohne Zweifel bewusst und wird durch das von der Beschwerdegegnerin 2 festgestellte Verhalten anlässlich der Abweisung¹ des

¹ Aufgrund der von der Steuerrekurskommission II des Kanton Zürich nicht gewährten Amtshilfe an die EstV hätten schätzungsweise ca. CHF 100 Mio. an Nachsteuer- und Bussverfahren nur in Bezug auf die BJB-ZRH erhoben werden können. In diesem Betrag sind schweizerische ultrareiche Trust- und Company-Kunden, die ihr Vermögen bei der Tochter- und Treuhandgesellschaft von JBBT-GCM, der Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman Islands verwalten liessen, nicht eingerechnet. Damit könnte sich der Betrag um ein Mehrfaches erhöhen. Die JBBT-GCM wurde im Jahr 1974 gegründet und betrieb dieses Geschäftsmodell über Jahrzehnte und erarbeitete teilweise bis zu 1/3 des Konzerngewinnes der Bär Gruppe aus. Diese Gewinne wurden dann steuerfrei über die Dividende in die JB Holding AG, Zürich repatriert. Damit wurde der Gewinn nie versteuert, obwohl die Käufe und Verkäufe der Wertschriften durch die BJB-ZRH entschieden wurden. JBBT-GCM musste falsche Statements abgeben d.h. dass die Entscheidungen in den Cayman Islands durch das Cayman Management gemacht wurden. Die Steuerrekurskommission II von Zürich hat mit der Abweisung der Amtshilfe auch der Bundeskasse massiven Schaden zugefügt.

Amtshilfebegehrens der Eidgenössischen Steuerverwaltung durch die Steuerrekurskommission II Zürich (**Beilage 06**) bestätigt. Die Beschwerdegegnerin 2 hielt in ihrer Vernehmlassung zum Rekurs von Beschwerdegegner 3 vom 13. Apr. 2006 fest (**Beilage 07**, Zitat):

«Am Rande sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Rekurrentin [BJB-ZRH] sich ohnehin widersprüchlich verhält, wenn sie einerseits Anzeige wegen Bankgeheimnisverletzung erstattet, andererseits aber nun im Rekursverfahren Amtshilfe der Eidg. Steuerverwaltung geltend macht, die Akteneinsicht sei zu verweigern oder zu limitieren, weil die betreffenden Daten plötzlich dem Bankgeheimnis von Cayman Islands unterstehen sollen, womit jedoch definitiv die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Grand Cayman [JBBT-GCM], als Geschädigte aufzutreten hätte, was bis jetzt nicht der Fall ist. Dass aber keine dem schweizerischen Bankgesetz unterliegende Verletzung vorliegt, ist notabene ein Standpunkt, den die Verteidigung des Angeschuldigten [Beschwerdeführer Rudolf Elmer] bereits im Rahmen der Haftanordnung gerügt hatte. Sollte die Anzeigerstellerin Bank Julius Bär & Co. AG [BJB-ZRH], auf dem Konstrukt, dass es sich um geschützte Daten von Cayman Islands handelt, beharren, stünde ihr grundsätzlich gar keine Geschädigtenstellung zu und es handelt sich um einen der Anzeigerstattung widersprechenden Standpunkt, weshalb das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre, zumal auch, wie sich dies den Akten entnehmen lässt, offensichtlich ein entsprechendes Verfahren in Cayman Islands angestrengt worden ist.»

Es ist damit offensichtlich, dass der Beschwerdeführer massiv mit einem überlangen Verfahren, weil es eben nicht frühzeitig eingestellt wurde, nun auch noch finanziell massiv geschädigt werden soll. Nur schon die auferlegten Gerichtskosten von CHF 319'656.95 (**Beilage 02**) und der Erwerbs- und Vorsorgeausfall belaufen sich für den Beschwerdeführer auf ca. CHF 4.0 Mio. (**Beilage 03**), da der Beschwerdeführer u.a. seit 2010 arbeitslos ist. Auch deshalb, weil die Beschwerdegegner bei neuen Arbeitgebern des Beschwerdeführers gegen ihn intrigiert hatten.

Aufgrund des enormen Schadens ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegner 2 und 3 mehrfach die Gerichte irreführt haben wie die vorliegenden Tatsachen und Sachverhalte, insbesondere die Indizienkette unter Paragraph 7. (**Seite 19**, «Indizienkette» Pkt.: 7.1.-7.14), zweifelsohne beweisen.

Diese Beschwerde stellt auch auf BGG Art. 99 Abs. 1 ab, wonach neue Tatsachen und Beweismittel insoweit vorgebracht werden dürfen, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gegeben hat (vgl. auch BSK BGG-Schott, Art. 97 N3). Dies ist vorliegend der Fall und nimmt Bezug auf die Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (**Beilage 08**) und Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Mark Pieth (**Beilage 09**) sowie die Indizienkette (Paragraph 7. «Indizienkette» **Seite 19**, Pkt.: 7.1.-7.14). Letztere war dem

Beschwerdegegner 1 mit der Beschwerde vom 25. Aug. 2017 (Beilage 10, Parag. 2., Seiten 9 - 16) nochmals ausführlich erklärt und als Beilage offengelegt worden, insbesondere weil die Falschaussage des Beschwerdegegners 3 vom 14. Aug. 2008 (Beilage 04) nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern ein Teil des Gesamtverhaltens des Beschwerdegegners 3 gegenüber den Untersuchungsbehörden, d.h. der Beschwerdegegnerin 2, gesehen werden muss. Das Letztere ist damit eine bekannte Tatsache und auch kein neues Beweismittel im Sinne von BGG Art. 99 Abs. 1.

Die Legitimation der Beschwerde ist aus der Sicht des Beschwerdeführers damit rechtsgenügend erfüllt.

Beschwerde

1. Anträge

Aufgrund der limitierten finanziellen Möglichkeiten des Beschwerdeführers, Rudolf Elmer, ist er gezwungen, seine bundesgerichtliche Beschwerde selbst zu verfassen. Die unentgeltliche Rechtshilfe wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung des Bundesgerichts vom 19. Jan. 2017 (6B_1318/2016, Beilage 11) verwehrt, weil aufgrund der Prüfung des Bundesgerichtes der prozessualen Bedürftigkeit ein monatlicher Überschuss von rund CHF 574.- verblieb. Damit wurde das Gesuch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständigung des Beschwerdeführers bundesgerichtlich im Verfahren SB110200 abgewiesen.

Im Weiteren wurde die unentgeltliche Rechtshilfe durch die Oberstaatsanwaltschaft für die vorliegende Anzeige betreffend Strafverfahren «Falschaussage vom 14. Aug. 2008» (Beilage 04) mit Schreiben vom 15. Juni 2016 (Beilage 12) verwehrt. Die Begründung basierend auf dem nicht rechtskräftigen Obergerichtsurteil SB 110200 vom 19. Aug. 2016 (SB 110200, Auszug Beilage 13, Abs. 26.3.9.7.3. – 26.3.9.8.), was als sehr zweifelhaft angesehen werden muss, da dieses Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen ist und genau der Abweisungsgrund durch den Beschwerdeführer am Bundesgericht angefochten ist.

Damit sah sich der Beschwerdeführer gezwungen, diese Beschwerde ans Bundesgericht selbst zu verfassen, denn **die 10-jähre Verjährungsfrist im Fall Verstoss gegen StGB Art. 307 durch den Beschwerdegegner 3 läuft am 14. Aug. 2018²** ab und damit war aus zeitlichen Gründen eine Anfechtung der Abweisung der unentgeltlichen Rechtshilfe durch alle Instanzen aus zeitlichen Gründen nicht zweckmässig.

² Es ist zu erwähnen, dass ein Strafverfahren 6B_362/2015 bereits schon einmal durch die Zürcher Justiz in die Verjährung gebracht wurde in dem der Gerichtstermin aufgrund schludriger Arbeit des Richters 10 Tage in die angelaufene Verjährungsperiode angesetzt wurde, obwohl das Zürcher Obergericht zuvor noch mahnte und nun der gesamte daraus entstandene finanzielle Schaden durch Rudolf Elmer getragen werden musste. Das Gleiche betrifft das Strafverfahren 6B_791/2011 (Nötigungsverfahren des Beschwerdeführers und seiner sechsjährigen Tochter). Das Bundesgericht erteilte in diesem Verfahren eine Willkürüge an die Zürcher Justiz. **Ein grosser Teil der Nötigungshandlungen von 2003 bis anfangs 2005 waren bereits 2011 verjährt und auch deshalb musste eine finanzielle Vereinbarung angestrebt werden.**

Als nicht juristisch ausgebildeter Beschwerdeführer wurde mit der Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege (Beilage 14) die Waffengleichheit (BV Art. 29 u. Art. 30, EMKR Art. 6, lit. C) verletzt und damit die Position des Beschwerdeführers massiv widerrechtlich geschwächt, was in der Entscheidung dieser Beschwerde zu berücksichtigen ist.

Es ist zudem bei der bundesrichterlichen Abweisung (6B_1318/2016, Beilage 14) der unentgeltlichen Rechtspflege zu bemerken, dass der Beschwerdeführer mit den CHF 574.— (monatlicher Überschuss, Beilage 12) nur knapp zwei Anwaltsstunden pro Monat abdecken könnte. Mit Blick auf die 95-seitige weitschweifige Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft vom 21. Nov. 2016, hätte die Verteidigung mit den CHF 574.— diese standesgerecht nie bearbeiten können. Aus diesen CHF 574.— noch einen Anwalt zu bezahlen, der die vorliegende Beschwerde bearbeitet, wäre nicht möglich gewesen. Der geforderte Anwaltsvorschuss für diese Beschwerde hätte nicht einmal erbracht werden können. Eine weitere Auflösung der Altersvorsorge des Beschwerdeführers, um Anwaltskosten abzudecken, ist unter den gegebenen Umständen nicht vertretbar und sicher auch nicht vom Gesetzgeber gefordert bzw. gewünscht.

Im Weiteren wird auf BGE 135 I 221 E. 5.1. verwiesen, der besagt, der Einkommensüberschuss der gesuchstellenden Person muss erlauben, dass die Prozesskosten innert eines Jahres und bei aufwendigeren Fällen innert zwei Jahren zu tilgen möglich sein müssen. Das ist nun bereits schon mit den fakturierten Gerichtskosten von CHF 319'656.95 (Beilage 02) für den Beschwerdeführer nicht möglich. Die mutmasslichen Prozesskosten mit Blick auf das Bundesgerichtsverfahren werden sich voraussichtlich in der Grössenordnung von CHF 450'000 belaufen und damit ist die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständigung gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer stellt hiermit folgende sechs Anträge:

- 1.1. Es ist der angefochtene Beschluss des Beschwerdegegners 1 vom 19. Sep. 2017 aufzuheben und die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 3 als Rechtsvertreter der BJB-ZRH zu erteilen.
- 1.2. Es sei dem Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteienentschädigung zuzusprechen.
- 1.3. Es ist die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu sprechen, da das Rechtsbegehren Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Beschwerdegegner 3 mit Blick auf die hier vorgebrachten Faktenwahrheiten nicht aussichtslos ist und der Streitwert die vom Gesetzgeber vorgegebene Mindestsumme bei weitem überschreitet (BGG Abs. 74 Abs. 1).
- 1.4. Es ist die Strafuntersuchung einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft zu übertragen, da auch ungetreue Amtsführung, Amtsmissbrauch und Begünstigung des Beschwerdegegners 3 sowie der Verdacht von

vorsätzlichem bzw. eventualvorsätzlichen missbräuchlichem, wenn nicht kriminell handeln der Untersuchungsbehörden im Raum stehen.

Insbesondere ist bei diesem Antrag zu berücksichtigen, dass gemäss StPO Art. 302 die Staatsanwaltschaft Straftaten, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen – und damit ist ein normaler Tatverdacht gemeint – zur Strafverfolgung gemäss StPO Art. 6 zu bringen sind und bei gegebener Zuständigkeit allenfalls selber zu verfolgen. Es besteht eine Anzeigepflicht respektive Verfolgungszwang, auch gegenüber den Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörde.

Es muss Beschwerdegegner 2 aufgefallen sein, dass die Vorsorgevereinbarung «Expatriate Agreement» (Beilage 15) kein Arbeitsvertrag ist; der tatsächliche Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» nicht unterzeichnet (Beilage 16) war und der unterzeichnete und relevante Arbeitsvertrag (Beilage 17) nicht den Gerichtsakten beigelegt wurde; der Brief vom 30. Jan. 2009 (Beilage 05) betreffend Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers und die Einstellungsgründe für das Strafverfahren «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» am 11. Feb. 2009 (Beilage 18) ebenso nicht in das Strafverfahren SB110200 einbezogen wurden. Das widersprüchliche Aussageverhalten aus dem Nötigungsverfahren durch den Beschwerdegegner 3 (Beilage 19) betreffend dem Beschwerdeführer und damals seiner sechsjährigen Tochter war bekannt. Obwohl die Gesamtkosten des Strafverfahrens betreffend Nötigung des Beschwerdeführers und seiner Tochter vom Obergericht zum Strafverfahren SB110200 beigezogen wurde, hatten die Oberrichter die aufgetischten Lügen des Beschwerdegegners 3 (Beilage 19) im Nötigungsverfahren für das Strafverfahren SB110200 nicht berücksichtigt. Es handelt sich damit offensichtlich um Vertuschung und Verdunkelung von Faktenwahrheiten durch die Untersuchungsbehörden und den Beschwerdegegner 3 und somit ist die erforderliche Übertragung der Untersuchung an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft für die Untersuchungsführung gerechtfertigt.

Es besteht zudem eine Oficialmaxime und Anzeigeverpflichtung gerade für Beamte der Strafverfolgungsbehörden. Die Verjährungszeit ist immerhin fünf Jahre. Der Beizug eines ausserkantonalen Staatsanwalts ist damit gerechtfertigt, da die Zürcher Justizbehörden offensichtlich nicht mehr unbefangen sind.

- 1.5. Alle Massnahmen sollen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten des Eidgenössischen Standes Zürich gehen.
- 1.6. Für diese Beschwerde ist von einem Kostenvorschuss gemäss BGG Art. 62 aufgrund der schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers abzusehen.

Sachverhalt

2. Worum geht es zusammenfassend dargelegt?

Es geht um die Begründungen, dass der Beschwerdegegner 1 und 2 die Nichtanhandnahme der Untersuchung gegen den Beschwerdegegner 3 (Christoph Hiestand als Rechtsvertreter der BJB-ZRH) betreffend seiner Falschaussage am 14. August 2008 (**Beilage 04**) Zitat:

Frage der StAin: «*Welchem Bankgeheimnis war er unterstellt?*»

Antwort Beschwerdegegner 3: «*Sicher dem lokalen, dem Cayman Island Bankgeheimnis. Er war ja formell auch bei der Bank [BJB-ZRH] angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt.*»

damit rechtfertigt, dass

- 2.1. es sich immer noch und tatsächlich um eine offene Rechtsfrage handelt, ob der Beschwerdeführer dem Schweizer Bankgeheimnis unterstellt gewesen sei,
- 2.2. es sich angeblich nur um eine «Einschätzung» des Beschwerdegegners 3 unter StGB Art. 307 bei der Aussage vom 14. Aug. 2008 (**Beilage 04**) handelte, dass der Beschwerdeführer dem Schweizer Bankgeheimnis formell unterstellt gewesen sei,
- 2.3. der Beschwerdegegner 3 mit der Falschaussage vom 14. Aug. 2008 (**Beilage 04**) keine Tatsache und keinen Vorgang oder Ablauf vorsätzlich wahrheitswidrig zu Protokoll gegeben habe,
- 2.4. eine allfällige Unterstellung unter das Schweizer Bankgeheimnis nach dem Obergerichtsurteil vom 19. Aug. 2016 (SB110200) – Freispruch betreffend Schweizer Bankgeheimnisverletzung für den Beschwerdeführer – immer noch ein zentraler Streitpunkt und dies schon seit der Strafverfahrenseröffnung im Jahr 2005 war, weil Beschwerdegegner 1 (OStA) u.a. am 21. Nov. 2016 eine Willkürbeschwerde betreffend der schweiz. Bankgeheimnisverletzung am Bundesgericht eingereicht hatte und der Strafprozess seit 21. Nov. 2016 beim Bundesgericht hängig sei.
- 2.5. gemäss Beschwerdegegner 1 sich der Beschwerdegegner 3 mithin auch dann nicht strafbar gemacht hätte, wenn seine Einschätzung dieser Rechtsfrage «Bankgeheimnisverletzung» falsch gewesen wäre, was jedoch vorliegend offenbleiben kann, behauptet Beschwerdegegnerin 1.
- 2.6. der Beschwerdegegner 1 behauptet, dass sich der aus dem Legalitätsprinzip abgeleitete Grundsatz «in dubio pro duriore» (BV Art. 5 Abs. 1 und StPO Art. 2 Abs 1 i.v.m. StPO Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs 1; VBG 138 IV 86 E. 4.2) nicht zur Anwendung komme, weil es sich um einen sachverhaltmässigen und rechtlichen klaren Fall beim Beschwerdegegner 3 handelt.

Diese Begründungen (Pkt. 2.1. bis 2.6.) der Beschwerdegegner 1, 2 und 3 hält der Beschwerdeführer folgende Sachverhalte und Fakten zusammenfassend entgegen, dass

- 2.7. die Beschwerdegegner 1 und 2 den Beschwerdegegner 3 nie persönlich befragt haben, ob es sich tatsächlich um eine «Einschätzung» handle, sondern einfach vermuteten und eine fadenscheinige, vordergründige und nicht fundierte (z.B. auf einer Befragung mit entsprechenden Beweisen) Annahme trafen, dass Beschwerdegegner 3 eine «Einschätzung» machte,
- 2.8. nicht geklärt ohne Befragung von Beschwerdegegner 3 ist, weshalb und aufgrund welcher Grundlagen der Beschwerdegegner 3 diese Aussage mit der formellen Unterstellung des Beschwerdeführers unter Schweizer Bankgeheimnis machte,
- 2.9. die Beschwerdegegner 1 und 2 den Beschwerdegegner 3 nie persönlich anlässlich einer strafrechtlichen Befragung mit den anderen nachfolgenden Falschaussagen und seinen Manipulationshandlungen (2.10., 2.11., 2.12., 2.13.) konfrontiert haben, um die Glaubwürdigkeit des Beschwerdegegners 3 strafrechtlich festzustellen,
- 2.10. die Fragestellung der StAin A. Bergmann war eindeutig, dass der Beschwerdegegner 3 nicht eine «Einschätzung» machen soll, sondern die Tatsache und die Wahrheit unter Art. 307 StGB aussagen muss. Zudem wurde die Aussage weder von Beschwerdegegner 3 noch von der StAin A. Bergmann als «Einschätzung» protokolliert,
- 2.11. der begründete Verdacht vorliegt, dass der Beschwerdegegner 3 vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich die Untersuchungsbehörden irregeführt hat,
- 2.12. der Beschwerdegegner 3 gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich am 31. März 2003 (Beilage 14) erklärte, dass die BJB-ZRH dem Beschwerdeführer kein Arbeitszeugnis erstellen könne, weil beim Beschwerdeführer keine Anstellung bei der Schweizer BJB-ZRH vorlag.
- 2.13. der Beschwerdegegner 3 und die Bank mehrfach gegenüber dem Beschwerdeführer und den Staatsanwaltschaften bestätigten, dass der Beschwerdeführer während dem anklagerlevanten Zeitraum nicht bei der BJB-ZRH (Beilagen 04, 05, 08, 09, 17, 21, 22, 32) angestellt war,
- 2.14. der Beschwerdegegner 3 auch schriftlich bestätigte, um einem Strafverfahren «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 11. Feb. 2009 gegen die BJB-ZRH und Management zu entgehen bzw. abzuwenden (Beilagen 05, 13), dass der Beschwerdeführer seit 1994 nicht mehr bei der BJB-ZRH angestellt war (Beilage 05, Zitat)

«»Herr Elmer [Beschwerdeführer] war somit ab September 1994 für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) mit lokalem Arbeitsverhältnis und entsprechend lokaler Entlohnung, sowie in einem lokalen Subordinationsverhältnis stehend, auf den Cayman Islands tätig und wurde zusätzlich durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert.»

Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers war damit eindeutig und über jeden Zweifel erhaben und so umschrieben, dass von 1994 bis 2003 nur JBBT-GCM sein Arbeitgeber war und nicht wie von den Untersuchungsbehörden und Beschwerdegegner 3 behauptet (Beilagen 26, 27, 28), die BJB-ZRH. Klar ist auch, dass die sozialversicherungstechnische Absicherung in der Schweiz mit dem «Expatriate Agreement» (Beilage 15) vereinbart wurde, welches nicht annähernd die Anforderungen eines schweizerischen Arbeitsvertrages und die Unterstellung unter das BankG Art. 47 erfüllte.

- 2.15. der Beschwerdegegner 3 das tatsächliche Arbeitsverhältnis für die Periode vom 1. Sep. 1999 bis 30. Aug. 2002 nicht offenlegte, sondern in der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (Beilage 20) beurkundete – unterzeichnet von Beschwerdegegner 3 – widerrechtlich und trotz besserem Wissen, dass der Beschwerdeführer als Expatriate der BJB-ZRH (Beilage 20) bei der Schwestergesellschaft Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBBT-GCM) angestellt war. Der Beschwerdeführer ist jedoch nachweislich am 31. Aug. 1994 (Beilage 21) aus der BJB-ZRH ausgetreten und ging ab 1. Sep. 1994 (Beilage 22) ein Vertragsverhältnis mit der Bär Holding AG, Zürich (JBHOLD-ZRH) ein. Das Vertragsverhältnis (JBHOLD-ZRH) wurde in der Arbeitsbestätigung ebenfalls falsch beurkundet (Beilage 22).
- 2.16. der Beschwerdegegner 1 und 3 den für den anklagerlevanten Zeitraum original unterzeichneten Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» nicht einreichte (Beilage 17) bzw. nicht den Gerichtsakten (Beilage 18) beilegte.
- 2.17. Unter Berücksichtigung der Faktenwahrheiten aus den obigen Paragraphen 2.7 bis 2.16. handelt es sich nicht um einen sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fall beim Beschwerdegegner 3, da zudem die Gründe aus den erwähnten Paragraphen bereits dem Beschwerdegegner 1 und 2 mit der Beschwerde vom 25. Aug. 2017 (Beilage 10) offengelegt wurden. Der aus dem Legalitätsprinzip abgeleitete Grundsatz «in dubio pro duriore» rechtfertigt nur schon deshalb zwingend eine Strafuntersuchung.
- 2.18. es nicht der Sinn des Gesetzgebers betreffend StGB Art. 307 war, dass beim Zeugeneinvernahmeverfahren «Einschätzungen» gemacht werden dürfen, die nicht als solche vom Zeugen deklariert wurden. Wäre dies möglich, dann würde der StGB Art. 307 zur Farce. Aussagen später zu «Einschätzungen» umzudeklarieren, nimmt ihnen den Charakter der Falschaussage und StGB Art. 307 wird damit wirkungslos.

Die Beschwerdegegnerin 1 und 2 trifft mit der Sachverhaltsfeststellung «**Einschätzung**» eine willkürliche, unglaubwürdige und unbegründete Annahme und ignoriert dabei zudem belastende Umstände (StPO Art. 6, Abs 2, siehe Paragraph 7. «Indizenkette», Seite 18, Pkt.: 7.1.-7.14), um das Strafverfahren nicht anhand zu nehmen. Auch wird nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdegegner 3 als Vertreter der BJB-ZRH in dem Strafverfahren Nötigung der damals sechsjährigen Tochter des Beschwerdeführers Helena Elmer (Beilagen 19, 23) nachweislich mehrfach gelogen hatte und die unter Paragraph 7. in dieser Beschwerde

(Paragraph 7., Seite 19, «Indizienkette» Pkt.: 7.1.-7.14) aufgeführte Indizienkette den Verdacht einer vorsätzlichen Straftat zweifelsohne erhärtet. Der fragliche Straftatbestand sowie die Prozessvoraussetzung sind damit eindeutig erfüllt. Der Rechtsgrundsatz «in dubio pro duriore» ist somit anzuwenden³.

Dies alles rechtfertigt nicht, die Eröffnung des Strafverfahrens mit der Schutzbehauptung «Einschätzung» und dem Argument «einer noch offenen Rechtsfrage» oder «der Beschwerdegegner 3 hat sich trotz Falschaussage nicht schuldig gemacht», abzuweisen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 damit gegen BGG Art. 97, Abs. 1 willkürliche Sachverhaltsfeststellung verstossen und die Rechtsverletzung zudem auf BGG Art. 95 a beruht. Die persönliche Befragung von Beschwerdegegner 3 unter Berücksichtigung der Indizienkette wird mit der Behebung des Mangels d.h. der persönlichen Befragung des Beschwerdegegners 3, Einbezug des Aussageverhaltens des Beschwerdegegners 3 in dem Strafverfahren Nötigung der Tochter des Beschwerdeführers und der Indizienkette (Paragraph 7. Seite 19 «Indizienkette», Pkt. 7.1.-7.14) für den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner 3 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entscheidend sein.

Auch wird festgehalten, dass die oben aufgeführten Tatsachen und Beweismittel bereits dem Beschwerdegegner 1 in der Beilage zur Beschwerde vom 25. Aug. 2017 (Beilage 10) offengelegt und beigelegt wurden und somit nicht den Charakter einer neuen Tatsache bzw. Beweismittels haben. Hinzu kommt, dass der Entscheid des Beschwerdegegners 1 im Weiteren berechtigt, die oben erwähnten Tatsachen und Beweismittel auf bundesgerichtlicher Ebene zu berücksichtigen, denn der Entscheid der Vorinstanz gibt hierzu tatsächlich Anlass. Damit sind die Anforderung von BGG Art. 99 erfüllt, um das Aussageverhalten von Beschwerdegegner 3 in den diversen Strafverfahren, der obenerwähnten Sachverhalte und der Indizienkette einzubeziehen, um darüber zu befinden, ob die Strafverfahrenseröffnung gegen Beschwerdegegner 3 gutzuheissen ist. Diese Sachverhalte wurden von der Vorinstanz nicht berücksichtigt.

Die Abweisung der Strafverfahrenseröffnung verletzt damit nicht nur dem BGG Art. 95 a, Art. 97, Art. 99, BV 8 (Rechtsgleichheit), BV 9 (Schutz vor Willkür) BV 29 (Allgemeine Verfahrensgarantien), sondern auch EMRK Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren), EMRK Art. 14 (Verbot der Benachteiligung d.h. Waffen-gleichheit), EMRK Art. 20 (Gleichheit vor dem Gesetz).

Es wird bestritten, dass die im Raum stehende angebliche **Rechtsfrage** «**Bankgeheimnisverletzung/Arbeitsverhältnis**» tatsächlich eine noch offene

³ Der Grundsatz „in dubio pro duriore“ besagt, dass ein Verfahren nicht anhand genommen werden muss, wenn vernünftiger Zweifel daran besteht, dass das Gericht entweder von der Unschuld der Beschuldigten überzeugt sein wird oder zumindest derartige Zweifel an dessen Schuld haben wird, dass eine Verurteilung ausgeschlossen erscheint. Gemäss Bundesgericht darf eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft „nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlender Prozessvoraussetzungen“ verfügt werden. Besteht jedoch Zweifel, ob das Sachgericht an der Schuld zweifeln könnte, ist dennoch stets Anklage zu erheben. Eine Überweisung an das Gericht sei des Weiteren „insbesondere dann zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann (Oberholzer N 1396;BGE 137 IV 219, E. 7.1;Oberholzer N 1396;BGE 137 IV 219 E. 7.1.

Rechtsfrage darstellt bzw. es überhaupt jemals eine offene Rechtsfrage war. Dies wird im nachfolgenden erläutert und widerlegt.

Im Weiteren würde die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beschwerdegegner 3 erhebliche Unzulänglichkeiten der Staatsanwaltschaften Zürich, der Haftrichter und der Bezirksrichter offenbaren und der Verdacht der ungetreuen Amtsführung, des Amtsmissbrauchs oder der Begünstigung des Beschwerdegegners 3 in den Raum stellen. Dies rechtfertigt den Antrag, dass ein ausserkantonaler Staatsanwalt die Untersuchung zu führen hat, weil die Zürcher Untersuchungsbehörden d.h. insbesondere die Staatsanwaltschaften (Beschwerdegegner 2) offensichtlich befangen und in dieser Sache nicht über jeden Verdacht wie ungetreuer Amtsführung, Amtsmissbrauch und Begünstigung erhaben sind.

Die **Indizienkette** (Paragraph 7. Seite 19, «Indizienkette», Pkt.: 7.1.-7.14.) beweist mehr als deutlich, dass das Strafverfahren durch den Beschwerdegegner 3 manipuliert d.h. durch Lügen die Untersuchungsbehörden irreführt und möglicherweise auch, dass die Untersuchungsbehörden durch ungetreue Amtsführung, Amtsmissbrauch und Begünstigung des Beschwerdegegners 3 die Gerichte irreführt und getäuscht wurden.

Der Beschwerdegegnerin 1 und 2 waren diese Machenschaften zweifelsohne bekannt, denn die gesamte Indizienkette wurde den Beschwerdegegnern durch den Beschwerdeführer in diversen Beschwerden und auch in der Beschwerde vom 17. Aug. 2017 (**Beilage 10**) und Verfahren 6B_222/2017 zur Kenntnis gebracht.

Eine Schädigungs- oder Vorteilsabsicht im Sinne von Art. 251 StGB durch den Beschwerdegegner 3 liegt tatbestandsmässig vor und wird im Abschnitt «Begründungen» nachgewiesen.

Es gibt mehrere Motive für das Vorgehen der Beschwerdegegner 2 und 3 welche da sind: Schutz von dubiosen und kriminellen Kunden sowie der Steuerminimierung mit Hilfe von Steuerhinterziehung/-betrug durch die Bank selbst und für ihre Kunden; Vergeltung gegenüber dem Beschwerdeführer, der Missbrauch aufdeckte; Schutz der BJB-ZRH vor der Eidg. Steuerbehörde mit dem Ablehnungsentscheid der Steuerrekurskommission II Zürich vom 28. Sep. 2006, (**Beilage 06**); Verdunkelung und Verschleierung des inkompetenten und missbräuchlichen Vorgehens der Behördenmitglieder im Strafverfahren SB110200 gegen den Beschwerdeführer.

Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtshilfe durch den Beschwerdegegner 1 widerspricht BGG Art. 94, aber verfolgt erneut den Zweck, den Beschwerdeführer als Laien zu zwingen, eine laienhafte Beschwerde einreichen zu müssen und damit als Laie nicht alle juristischen Möglichkeiten ausschöpfen zu können. Damit wird auch gegen EMRK Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)⁴

⁴ EMRK Art. 47, Abs 3 (Zitat): «Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten».

verstossen. Die Behauptung des Beschwerdegegners 1 es sei eine chancenlose Strafanzeige, wird damit bestritten.

Begründungen

3. Weshalb liegt Willkür bei der Behauptung «Einschätzung» vor?

Die Willkür besteht darin, dass der Beschwerdegegner 3 zu den Hintergründen seiner Aussage vom 14. Aug. 2008 (Beilage 04) und dem widersprüchlichen Verhalten/Fakten der BJB-ZRH (Beilagen 05, 07, 16, 17, 19, 20, 32, 33) während des gesamten Strafverfahrens SB110200 nicht persönlich und strafrechtlich wirksam befragt wurde. Auch wurde darauf verzichtet, den Beschwerdegegner 3 zu befragen, weshalb er behauptete, dass der Beschwerdeführer formell unter Schweizer Bankgeheimnis stehe. Die Willkür besteht auch darin, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 die Indizienkette (Paragraph 7., Seite 19, «Indizienkette», Pkt.: 7.1.-7.14) kannten und nicht berücksichtigen, obwohl bekannt war, dass der Beschwerdegegner 3 zum Beispiel mehrfach die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (Strafverfahren Nötigung der Tochter des Beschwerdeführers, Beilage 19) belogen bzw. irreführt hatte. Die Annahme der Beschwerdegegner 1 und 2, es handle sich um eine «Einschätzung des Beschwerdegegners 3» wurde damit willkürlich gemacht und verstösst unter Berücksichtigung den vorerwähnten gegen die schweizerische Bundesverfassung, Bundesgerichtsgesetz und den Grundsätzen der Menschenrechte.

4. Weshalb ist das Argument «eine offene Rechtsfrage» nur eine vorgeschobene Schutzbehauptung und Abweisungsgrund, um die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Beschwerdegegner 3 nicht anhand zu nehmen?

4.1. Die Beschwerdegegner 1 und 2 behaupten, dass es sich um eine offene Rechtsfrage handelt, ohne genau die Hintergründe dieser Rechtsfrage genügend zu untersuchen zu berücksichtigen und vorzutragen. Die Beschwerdegegner 1 und 2 machen daraus eine allgemein gültige Behauptung mit der Argumentation, dass die Beschwerdegegner 1 den Entscheid am 21. Nov. 2016 am Bundesgericht angefochten habe und der Entscheid des Bundesgerichts noch hängig sei. Damit läge eine offene Rechtsfrage vor. Nicht berücksichtigt wurde, dass dieselbe Vorinstanz des Beschwerdegegners 1 d.h. sich das Obergericht anhand einer eingehenden Sachverhaltsdarstellung und umfangreichen Sachverhaltsanalyse (OG-Urteil 19. Aug. 2016, Seiten 149 – 164) damit befasse, ob der Beschwerdeführer Angestellter bei der BJB-ZRH gewesen war. Auch die Frage, ob ein mögliches Auftragsverhältnis mit der BJB-ZRH während der Tatzeit bestand, wurde detailliert untersucht. Zu beiden Fragen und unter Beizug von Fachexperten wie Dr. iur. Roger Hirschier, Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser gelangen drei Obergerichter zum Schluss, dass es an einem entsprechenden Vertrag mit BJB-ZRH gefehlt habe (OG-Urteil 19. Aug. 2016: 20.12.5; 20.13.5) und damit der Beschwerdeführer nicht unter BankG Art. 47 stand. Beschwerdeführer 1 ist damit im Widerspruch zum

Entscheid der Vorinstanz bzw. sich selbst als Vertreter des Zürcher Obergerichts (Oberrichter Th. Meyer, Präsident, Oberrichterin F. Schorta und Ersatzoberrichter Th. Vesely).

Die FINMA hat bereits 2007 spezielle Richtlinien für Banken und Vermögensdienstleister erlassen, welche die dabei entstehenden Risiken, inklusive Beachtung von Geschäfts- und Bankkundengeheimnis sowie Datenschutz adressiert (vgl. Rundschreiben 2008/7, Outsourcing Banken). In diesem Rundschreiben wird bei Outsourcing verlangt, dass ein schweizerischer Dienstleister, dem Geschäftsgeheimnis der Unternehmung und, soweit ihm Kundendaten bekannt sind, dem Bank- oder dem Berufsgeheimnis der auslagernden Unternehmung unterstellt ist. Er hat sich zudem ausdrücklich zu verpflichten, die daraus folgende Vertraulichkeit zu wahren (Rundschreiben 2008/7 Abs. 34). Das ist nicht nur langjährige Praxis, sondern auch in der Bankenbranche allgemein bekannt. Die Rechtsfrage ist seit diesem Rundschreiben nicht nur in Lehre, sondern auch durch die FINMA und Praxis geklärt. Dies gilt auch für die BJB-ZRH wie die beigelegte Erklärung zur Geheimhaltungspflicht eines externen Mitarbeiters beweist (**Beilage 24**).

Die inkriminierten Daten sind von der Trustgesellschaft Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman (JBTC-GCM) Islands d.h. einer ausländischen Treuhandgesellschaft, die eine Schwestergesellschaft der BJB-ZRH ist und eine Tochtergesellschaft der JBTT-GCM. Zudem stehen die Trust-/Company-Kunden **nicht in einem direkten Auftragsverhältnis mit der BJB-ZRH**, sondern nur direkt mit der Trustgesellschaft JBTC-GCM und damit können auch die Daten, gemäss Eidgenössisches Finanzdepartement SIF (**Beilage 25**), nicht dem Schweizer Bankkundengeheimnis unterstehen, wie das Eidg. Finanzdepartement SIF (**Beilage 25**) bestätigte.

Diese fundamentalen, schwerwiegenden und wesentlichen Sachverhalte für das Verfahren hätten bereits bei der Straferöffnung 2005 oder wenig später verurteilungsgenügend geklärt werden können und müssen. Insbesondere auch, weil die Verteidigung am 6. Okt. 2005 (**Beilage 26**) den Beschwerdegegner 2 noch schriftlich darauf und später in der Verhandlung mehrfach mündlich auch den Bezirksrichter ausdrücklich darauf aufmerksam machte. Diese Abklärungen hätten unweigerlich aufgrund fehlender Zuständigkeit zur Einstellung des Strafverfahrens «Bankgeheimnisverletzung» führen müssen und deshalb, kann es sich auch nicht um eine heute noch offene Rechtsfrage handeln. Die angebliche Rechtsfrage wurde unnötig und in widerrechtlicher Weise durch den Beschwerdegegner 2 hochstipuliert, um mit soziologischen und ökonomischen Argumenten eine Verurteilung gemäss bundesgerichtlicher Beschwerde vom 21. Nov. 2016 zu erzwingen.

Die Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (**Beilage 08**), Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Mark Pieth (**Beilage 09**) und das Obergerichtsurteil vom 19. Aug. 2016 zeigen apodiktisch auf, dass aufgrund **der grammatikalischen, historischen, systematischen, gesetzlichen, vertraglichen und**

teleologischen Auslegung des Begriffs «Angestellter» unter Art. 47 BankG und von BankG, der Beschwerdeführer während dem anklagerelevanten Zeitraum nicht bei der BJB-ZRH angestellt war. Es wird auch festgehalten, dass es eine Gesetzesänderung bräuchte, um den Einzugsbereich des BankG über die von der FINMA beaufsichtigten Banken hinaus auf ausländische Zweigniederlassungen und Schwesterngesellschaften erweitern zu wollen, was der StGB Art. 1 zwingend fordert. Überdies ist zwingend in Betracht zu ziehen, dass die **soziologischen, rechtspolitischen und ökonomischen Überlegungen und Argumente** der Beschwerdegegner 1 und 2 betreffend der schweizerischen Bankheimnisverletzung in der bundesgerichtlichen Beschwerde vom 21. Nov. 2016 nicht in der Lage sind, nur schon ansatzweise, rechtliche Argumente zu ersetzen.

Damit ist offensichtlich, dass es seit der Eröffnung des Strafverfahrens, bei den Untersuchungsbehörden um soziologische und ökonomische Überlegungen ging, um den Beschwerdeführer exemplarisch anzuklagen. Dies geschah basierend auf der Vorsorgevereinbarung «Expatriate Agreement» (Beilage 15), die in den Anklageschriften fälschlicherweise als Arbeitsvertrag mit der Bank Julius Bär & Co. AG Zürich durch Beschwerdegegner 2 zum Hauptbeweismittel und fundamentalen Anknüpfungspunkt in den Anklageschriften (Beilagen 27, 28, 29) erhoben und dargelegt wurde. Der tatsächliche lokale Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 17), der vom Beschwerdegegner 3 als nicht-unterzeichneter Arbeitsvertrag (Beilage 16) aufgrund der Editionsverfügung vom 9. Aug. 2005 (Beilage 23) dem Beschwerdegegner 2 eingereicht wurde, ist ein weiteres Indiz, dass die Untersuchungsbehörden und Gerichte durch den Beschwerdegegner 3 irreführt wurden. Letztlich ging der Beschwerdegegner 1 so weit, dass er der Sonntagszeitung am 1. Aug. 2016 (Beilage 18) erklärte, dass (Zitat)

«Die Sonntagszeitung schreibt, dass Staatsanwalt Peter Giger in der aktuellen Berufungsverhandlung zugegeben hat, dass er den rechtsgültig unterzeichneten Arbeitsvertrag «versehentlich» nicht den Prozessakten beigelegt habe. Das sei aus heutiger Sicht «bedauerlich». Den Cayman-Vertrag habe er in seiner Anklage nicht erwähnt, da er nicht bedeutsam sei und, weil eine Anklage die tunliche Kürze haben muss», wie es in der Sonntagszeitung heisst.»

Das Argument der offenen Rechtsfrage wird damit bestritten, denn es war seit Beginn der Strafuntersuchung bekannt oder musste bekannt sein, dass der Beschwerdeführer nicht unter BankG Art. 47 fallen kann. Die Beschwerdegegner 2 und 3 versuchten jedoch, die Gerichte mit der Vorsorgevereinbarung, präsentiert als der anklagerelevante Arbeitsvertrag (Beilagen 15, 22, 24, 25, 26) mit der BJB-ZRH und dem nicht-unterzeichneten Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 16), diesbezüglich irrezuführen und zu täuschen.

4.2. Seit wann besteht diese Rechtsfrage?

Diese Rechtsfrage besteht seit der Eröffnung des Strafverfahrens 2005 und mit dem Schreiben der Verteidigung an Beschwerdegegner 2 vom 6. Okt. 2005 (**Beilage 26**) wurde diese Rechtsfrage bereits aus der Sicht der Verteidigung ins Verfahren eingebracht und geklärt.

4.3. Ist es tatsächlich eine Rechtsfrage, welche grundsätzlich aufgrund der heutigen Gesetzeslage abzuklären ist?

Der Beschwerdegegner 1 argumentiert in seiner bundesgerichtlichen Beschwerde vom 21. Nov. 2016 (par. 30-36) nur mit rechtspolitischen und ökonomischen Gründen und mit Blick auf die globale Rolle Schweizer Bankkonzerne. Es werden nur soziologische und ökonomische Überlegungen von Beschwerdegegner 1 gemacht, die aber keine rechtlichen Argumente ersetzen und damit ist auch die Natur einer offenen Rechtsfrage nicht gegeben. Rechtsfragen richten sich nicht nach soziologischen, rechtspolitischen und ökonomischen Sachverhalten. Dies benötigt keine weiteren Erläuterungen.

Auf die wichtigen Elemente einer Rechtsfrage wie grammatikalische, historische, systematische, gesetzliche und teleologische Auslegung des Begriffes «Angestellter» ist die Beschwerdegegnerin 1 in ihrer Beschwerde vom 21. Nov. 2016 in keiner Weise eingetreten, hingegen das Zürich Obergericht mit Urteil vom 19. Aug. 2016. Auch deshalb kann es sich heute nicht um eine offene Rechtsfrage handeln, sondern ist ein unbehilflicher und trölerischer Versuch, basierend auf soziologischen und ökonomischen Argumenten, eine offene Rechtsfrage darzulegen und hochzustipulieren. Der Beschwerdegegner 1 kennt den Sachverhalt, denn genau die gleiche Instanz mit ihrem Urteil vom 19. Aug. 2016 klargestellt hat, dass es sich um keine offene Rechtsfrage handelt. Es ist bedauerlich, dass nun die gleiche Instanz (Beschwerdegegner 1 insbesondere die drei Oberrichter: Oberrichter Th. Meyer, Präsident, Oberrichterin F. Schorta und Ersatzoberrichter Th. Vesely), dies wieder zu einer offenen Rechtsfrage macht.

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt mehrfach abgeklärt, Lehre und Literatur sind bis heute eindeutig, dass BankG Art. 47 nicht für Angestellte in Zweigniederlassungen und insbesondere auf Mitarbeiter bei Schwesterngesellschaften im Ausland ausgedehnt werden kann. Eine offene Rechtsfrage, die auf dem Gesetz basiert, ist damit nicht zu erkennen. Zudem ist bei dieser Rechtsfrage schon der elementare Grundsatz von StGB Art. 1 nicht erfüllt und hätte auch insbesondere von Beschwerdegegner 1 und 2 postwendend und unverzüglich als professionelle Strafverfolger erkannt werden müssen, aber das war nicht gewollt.

4.4. Kannte oder musste der Beschwerdegegner 2 bereits vor dem Obergerichtsurteil vom 19. Aug. 2016 die Antwort auf die angeblich offene Rechtsfrage kennen?

Ja! Die Verfahrenseröffnung war der frühestmögliche Zeitpunkt als der Beschwerdegegner 3 aufgrund der Editionsverfügung vom 27. Juli 2005 (Beilage 31) des Beschwerdegegners 2 das Personaldossier des Beschwerdeführers erhielt. Die Vorsorgevereinbarung «Expatriate Agreement» (Beilage 15) vom 1. Sep. 1999 hätte nie als schweizerischer Arbeitsvertrag von Beschwerdegegner 2 ausgelegt werden dürfen und der tatsächlich unterzeichnete Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 17) nie den Gerichten vorenthalten werden dürfen. Der zweite Zeitpunkt war die Eingabe der Verteidigung vom 6. Okt. 2005 (Beilage 26) mit dem Hinweis, dass das schweizerische Bankgeheimnis Bank G Art. 47 beim Beschwerdeführer nicht zur Anwendung kommen kann. Der dritte Zeitpunkt war die Beschwerde des Beschwerdeführers an die Oberstaatsanwaltschaft vom 7. Nov. 2008 (Beschwerdeantwort Abweisung: Beilage 32) betreffend des schweizerischen Bankgeheimnisses mit Antrag das Verfahren einzustellen. Der vierte und fünfte Zeitpunkt waren die Einstellung des Strafverfahrens betreffend Vergehen gegen das Bundesgesetz bezüglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 11. Feb. 2009 (Beilage 18) und kurz vorher insbesondere der Brief der BJB-ZRH vom 30. Jan. 2009 (Beilage 05). Vom Bezirksgericht am 19. Jan. 2011 (sechster Zeitpunkt) wäre zu erwarten gewesen, dass es die Sachlage «Arbeitsverhältnis» genau erfasst, insbesondere, weil dort die Beschwerdegegnerin 2 im Anhang der Anklageschrift als Beweismittel zur Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses zudem nur Bankkonten der Bank Julius Bär Ltd., New York (Beilage 27) aufführte. Dies alles widerspricht der Behauptung des Beschwerdegegners 1, dass es sich heute noch um eine offene Rechtsfrage handelt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine vorgeschobene Rechtfertigung in Form einer Schutzbehauptung, um die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner 3 in Übereinstimmung und im Einklang mit dem Gesetz rechtsgenügend abzuweisen.

4.5. Kannte oder musste der Beschwerdegegner 3 die Antwort auf diese Rechtsfrage kennen?

Ja. Das Email des Beschuldigten 3 an den Beschwerdeführer vom 31. März 2003 (Beilage 33) zeigt, dass der Beschuldigte 3 den arbeitsrechtlichen Sachverhalt des Beschwerdeführers als Angestellter der JBBT-GCM und nicht der BJB-ZRH seit 2003 genau kannte. Der Beschwerdegegner 3 hatte auch Kenntnis betreffend des lokalen Arbeitsvertrages «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 17), des Sozialversicherungsverfahrens (Beilagen 05, 18), denn er betreute den Fall des Beschwerdeführers als ausgebildeter Rechtsanwalt und erster Rechtskonsultant der JBHOLD-ZRH des Beschwerdeführers seit 2003.

4.6. Hatte der Beschwerdegegner 2 Massnahmen ergriffen, um diese Rechtsfrage im Raum stehen zu lassen?

Ja. Die Faktenwahrheit wurde vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich von den Untersuchungsbehörden ignoriert. Dies wird auch damit nachgewiesen, weil das Strafverfahren «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» am 11. Feb. 2009 (**Beilage 18**) von der LStAin Dr. Ursula Frauenfelder Nohl und StA J. Neff eingestellt wurde. Die LStAin bearbeitete in ihrer Abteilung auch das Strafverfahren betreffend Bankgeheimnisverletzung gegen den Beschwerdeführer. Spätestens mit dem alles klarstellenden Brief der BJB-ZRH vom 30. Jan. 2009 (**Beilage 05**) hätte auch LStAin Dr. Ursula Frauenfelder Nohl unmissverständlich erkennbar sein müssen, dass das Strafverfahren Bankgeheimnisverletzung aufgrund der Zuständigkeit umgehend einzustellen gewesen wäre. Dies wurde jedoch unterlassen und der Einstellungsgrund wurde gegenüber den Gerichten stillgeschwiegen.

4.7. Hatte der Beschwerdegegner 3 Massnahmen ergriffen, um diese Rechtsfrage im Raum stehen zu lassen?

Ja. Beschwerdegegner 3 hat anlässlich der Editionsverfügung vom 27. Juli 2005 (**Beilage 31**) den tatsächlichen, aber nicht-unterzeichneten Arbeitsvertrag (**Beilage 16**) und die unterzeichnete Vorsorgevereinbarung der Staatsanwaltschaft eingereicht, damit diese als schweizerischen Arbeitsvertrag ausgelegt werden muss. Trotz Kenntnis des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses hat der Beschwerdegegner 3 in der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (**Beilage 20**) den tatsächlichen Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (**Beilage 17**) nicht erwähnt. Die Falschaussage vom 14. Aug. 2008 (**Beilage 04**) kann nur als eine weitere vorsätzliche Massnahme bzw. strafbare Handlung betrachtet werden, um den Beschwerdeführer schwer zu belasten. Das Stillschweigen des wahren Sachverhaltes während 12 Jahren gegenüber den Untersuchungsbehörden und Gerichten führte zu diesem unnötigen und langen Verfahren. Letztlich ist es nicht glaubhaft, dass die BJB-ZRH und der erste Rechtskonsulent der Bär-Gruppe, d.h. der Beschwerdegegner 3, als ausgebildeter Rechtsanwalt und seit 2002 Fallverantwortlicher der «Causa Elmer» bei der Julius Bär Gruppe die Faktenwahrheit betreffend den arbeitsrechtlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers nicht genau kannten.

4.8. Die Frage, ob sich der Beschwerdegegner 3 trotz Falschaussage gemäss Beschwerdegegner 1 nicht strafbar machte, wird erst eine Strafuntersuchung und Befragung des Beschwerdegegners 3 aufzeigen. Nur so lässt sich klären, ob dieser die Falschdarstellungen (z.B. Arbeitsbestätigung **Beilage 20**), die unterschlagenen Dokumente (z.B. unterzeichneter Arbeitsvertrag **Beilage 17**) sowie seine Aussage vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich wahrheitswidrig zu Protokoll gegeben hatte und die Untersuchungsbehörden irreführen und manipulieren wollte. Er hat offensichtlich mit seiner Aussage unmittelbar oder

mittelbar die Entscheidung der Weiterführung des Strafverfahrens erheblich beeinflusst. Es handelt sich tatsächlich nicht um eine offene Rechtsfrage und damit ist der vorgebrachte Einwand von Beschwerdegegner 1 basierend auf BSK StPO II-Bähler, 3. Aufl., Basel 13, Art. 162 StPO N 6 (Beilage 01) gegenstandslos. Die angebliche und vorgeschobene noch offene Rechtsfrage war bereits durch Lehre und Praxis (z.B. Roeder, Hirschier, Geiser, OG-Urteil 19. Aug. 2016, Seiten 150 – 152 und den drei verantwortlichen Oberrichtern), FINMA-Weisungen (Beilage 25), vor und auch durch das Obergerichtsurteil vom 19. Aug. 2016, mehrfach geklärt worden. Da es sich somit tatsächlich nicht um eine offene Rechtsfrage handelt, ist damit der vorgebrachte Einwand von Beschwerdegegner 1 basierend auf BSK StPO II-Bähler, 3. Aufl., Basel 13, Art. 162 StPO N 6 (Beilage 01) gegenstandslos.

5. Finanzieller Schaden für den Beschwerdeführer

Der verursachte finanzielle Schaden beim Beschwerdeführer und die Auswirkungen der Strafuntersuchung auf ein allfälliges Zivilverfahren zeigt sich nicht nur in den drei Rechnungen über CHF 319`656.95 (Beilage 02) mit Zahlungsaufforderung bis zum 22. Sep. 2017 der Inkassostelle des Zürich Obergerichts, sondern auch darin, dass der Beschwerdeführer trotz erheblichen Anstrengungen seit 2010 arbeitslos in der Schweiz lebt. Der durch das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» verursachte gesamte persönliche und finanzielle Schaden beläuft sich vorsichtig geschätzt auf ca. CHF 4,0 Mio. (Beilage 03).

6. Weshalb kann die unentgeltliche Rechtspflege wie dies Beschwerdegegner 1 fordert, nicht verweigert werden?

6.1. Sachlage

Die Beschwerdegegner 1 behauptet, dass die Beschwerde als völlig aussichtslos zu bezeichnen ist. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in dieser Beschwerde wird dies bestritten.

6.2. Bundesgericht Entscheid finanzielle Situation des Beschwerdeführers

Die in der bundesgerichtlichen Verfügung vom 19. Jan. 2017 (6B_1318/2016, Beilage 14) genannte finanzielle Situation des Beschwerdeführers hat sich weiterhin massgeblich verschlechtert wie auch hierin mit den Gerichtskosten (Beilage 02) usw. ausgeführt, so dass die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständigung für das vorliegende Strafverfahren erfüllt ist.

7. Die Indizienkette unter Berücksichtigung der Falschaussage vom 14. Aug. 2008

Mit Blick auf die Falschaussage vom 14. Aug. 2008 (Beilage 04) ist es zwingend, diese Aussage nicht isoliert zu betrachten. Die nachfolgende Indizienkette ist ebenfalls zu berücksichtigen, da sie aufzeigt, dass sich der Verdacht auf eine in strafbarer Weise vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich gemachte Falschaussage erhärtet und auch zweifelsohne begründet.

- 7.1. Anlässlich der Editionsverfügung (Beilage 31) wurde nicht der letzte gültige Arbeitsvertrag für die Periode vom 1. Sep. 1999 bis 30. Aug. 2002 von Beschwerdegegner 3 eingereicht, sondern ein nicht-unterzeichneter lokaler Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 16).
- 7.2. Das widersprüchliche Verhalten der Bank gemäss Vernehmlassung vom 13. Apr. 2006 (Beilage 07) d.h. einmal sind die Daten durch das Cayman Bankgeheimnis geschützt und andererseits wird eine Anzeigeerstattung gemacht: Amtshilfebegehren der Eidg. Steuerverwaltung (Beilagen 06, 07).
- 7.3. Falsch beurkundeter Inhalt der Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 und der darin unterdrückten Vereinbarung mit der JBHOLD-ZRH (Beilage 22) und des tatsächlichen Arbeitsvertrags «Assignment as Chief Operating Officer» mit JBBT-GCM (Beilage 17),
- 7.4. Vollzogene falsche Darstellung des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses in den Anklageschriften (Beilagen 27, 28, 29) d.h. das «Expatriate Agreement» sei ein schweizerischer Arbeitsvertrag bezogen auf die anklagerelevante Periode 1. Sep. 1999 bis 30. Aug. 2002 durch die Staatsanwaltschaft und die Züricher Gerichte.
- 7.5. Unglaubliche Darlegung der Behandlung des Personaldossiers bei der BJB-ZRH und die schwerwiegende, mangelnde Sorgfalt der Beschwerdegegner 2 und 3 beim Zusammenstellen des einzureichenden Personaldossiers⁵ (Beilage 10, Seite 11, Pkt. 2.2.; Auszug OG-Beschwerde vom 25. Aug. 2017),
- 7.6. Unterschrift des gefälschten «Expatriate Agreement» wurde am 16. Nov. 1999 erbracht und auch das «Assignment as Chief Operating Officer» wurde am 16. Nov. 1999 unterzeichnet und damit ist unwahrscheinlich, dass der Unterschriftenzug so massiv unterschiedlich sein kann (Beilagen 15, 17)
- 7.7. Anzeige betreffend Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Einstellung aufgrund des Briefs der BJB-ZRH vom 30. Jan. 2009 (Beilagen 05, 18). Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer «Bankgeheimnisverletzung» wurde nicht eingestellt,

⁵ Die Beschwerdegegner 3 würde nie ein Personaldossier auf eine Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft einreichen, das vorgängig nicht von hausinternen Juristen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Beschwerdegegner 3, durchgesehen, dies zum Zweck, jegliche belastenden und unerwünschten Dokumente (z.B. Aufträge und Rechnungen der Privatdetektei Ryffel AG, unterzeichneter Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer», interne Notizen, belastende Unterlagen etc.) auszusondern und zu entfernen. Ein solches Vorgehen ist gängige Praxis. Es ist auszuschliessen, dass der untersuchende Kantonspolizist und die Staatsanwältin schlampig gearbeitet hätten und falsche Dokumente in den Untersuchungsakten ablegten. Auch die Schutzbehauptung, dass das Personaldossier des Beschwerdeführers bei der Zürcher Bank von diversen Stellen bearbeitet wurde und dann ein Fehler unterlaufen sei, ist unter vorerwähnten Tatsachen nicht glaubwürdig. Weitere Ausführungen siehe Beilage 10, Seite 11, Pkt. 2.3.; Auszug: Personaldossier)

obwohl der Staatsanwaltschaft und der LStAin Dr. Ursula Frauenfelder Nohl damals klar war, dass der Beschwerdeführer im anklagerelevanten Zeitraum 1. Sep. 1999 bis 31. Aug. 2002 nicht Angestellter der BJB-ZRH war.

- 7.8. Stillschweigen gegenüber den Behörden von Beschwerdegegner 3 und der BJB-ZRH nach dem eingereichten Brief vom 30. Jan. 2009 (Beilage 05). Weiterhin wurde an der Berufungsverhandlung vom 23. Juli 2016 (Beilage 34, Seite 27) durch den Parteienvertreter der BJB, Dr. K. Langhard behauptet, dass der Beschwerdeführer bei der BJB-ZRH angestellt gewesen sei bzw. von BJB-ZRH entsendet worden war.
- 7.9. Die Stellungnahme des international anerkannten Schriftgutachters Andreas Moczarski (Erster Kriminalhauptkommissar a.D.) der AVS-Forensik, Bochum d.h. die Empfehlung die Unterschriften des Beschwerdeprüfers sei zu prüfen, da eine Fälschung nicht ausgeschlossen werden könne (Beilage 35). Der Verdacht einer Fälschung wurde damit von einem Schriftexperten bestätigt, aber von Beschwerdegegner 1 und 2 ignoriert.
- 7.10. Die E-Mail Bestätigung von Beschwerdegegner 3 von 31. März 2003 (Beilage 33), dass der Beschwerdeführer Angestellter der JBBT-GCM war und nicht der BJB-ZRH d.h. auch, dass der Beschwerdegegner 3 seit 31. März 2003 wusste, dass der Beschwerdeführer seit dem 1. Sep. 1994 nicht mehr bei der BJB-ZRH (Beilage 21) angestellt war.
- 7.11. Weitere Falschaussagen des Beschwerdegegners 3 (Beilage 19) im Verfahren wegen Nötigung gegenüber der Familie Elmer. Damit ist nachgewiesen, dass der Beschwerdegegner 3 die Strafverfolgungsbehörden mehrfach belogen hatte.
- 7.12. Die anlässlich der Berufungsverhandlung am 23. Juni 2016 (Beilage 34, Seite 27) neu durch den Parteienvertreter der BJB, Dr. K. Langhard vorgebrachte Variante «Entsendung durch BJB-ZRH des Beschwerdeführers nach JBBT-GCM» während des anklagerelevanten Zeitraums von Dr. K. Langhard (Rechtsvertreter BJB-ZRH).
- 7.13. Letztlich weist auch die falsche Beschuldigung durch Beschwerdegegner 3 in einem gerichtlichen Verfahren, dass «der Beschwerdeführer sei ein «Terrorist» darauf hin, dass der Beschwerdegegner 3 die Dreistigkeit hatte, den Beschwerdeführer für viele Probleme der Bank verantwortlich zu machen. Am 7. Feb. 2008 beschuldigte Beschwerdegegner 3 den Beschwerdeführer in einem amerikanischen Gerichtsverfahren wie folgt (Beilage 36, Zitat)

*«As an example of **the multiple terrorist threats**, a letter sent September 7, 2007 to BJB`s Zurich bank branch, stated:
There will be an explosion at the Bank today, Friday, at 11.00 pm which will remind everyone on the September 11th!
(Hiestand Decl. 19, Exh. "F".)»*

Von dieser und allen anderen angeblich vom Beschwerdeführer versandten terroristischen Drohungen wurde der Beschwerdeführer bereits am 17. Jan. 2011 vom Bezirksgericht und nochmals am 19. Aug.

2016 vom Obergericht freigesprochen. Weitere absurde von Beschwerdegegner zugewiesenen terroristischen Drohungen wurden von der Staatsanwaltschaft nicht zur Anklage gebracht.

Mit der Publizierung der amerikanischen Gerichtseingabe der Julius Bär im Internet (Beilage 22, Internet Adresse: https://www.eff.org/files/filenode/baer_v_wikileaks/wikileaks6.pdf) wurde unterstellt, dass der Beschwerdeführer «ein Terrorist sei» und sein Ruf wurde dadurch nachhaltig geschädigt. Dem Beschwerdeführer wurden somit ausserdem jegliche Möglichkeiten genommen, je wieder einen Arbeitsplatz in seinem Berufsfeld zu finden.

- 7.14. Am 24. Jan. 2011 haben die Bär-Exponenten Beschwerdegegner 3, Alexander Grob sowie der Rechtsvertreter der BJB-ZRH Dr. K. Langhard dem LStA Peter Pellegrini (Beschwerdegegner 1) mitgeteilt (Beilage 37), dass sie im Falle einer möglichen Entlassung des Beschwerdeführers – er war seit dem 19. Jan. 2011 in Untersuchungshaft – orientiert werden möchten, denn bankseitig würde (Zitate, Beilage 37) **«dieser als nicht ungefährlich eingestuft»** und **«Im Übrigen sei an diesem Morgen auf das Bankgebäude an der Morgartenstrasse ein Farbanschlag verübt worden»**. Der Beschwerdeführer wurde auch hier durch den Beschwerdegegner 3 einmal mehr als Übeltäter dargestellt, obwohl der Beschwerdeführer zu diesem Anschlagszeitpunkt im Untersuchungshaftgefängnis von Winterthur war. Nichtsdestotrotz veranlasste LStA Peter Pellegrini ein zweites Gefährlichkeitsgutachten, das er beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Kantons Zürich in Auftrag gab.

Es ist offensichtlich eine Faktenwahrheit, dass der Beschwerdeführer generell und öffentlich zum Schuldigen und zum Sündenbock von der BJB-ZRH und den Beschwerdegegnern 1, 2 und 3 gemacht wurde, um die Bank zu schützen bzw. den Beschwerdeführer als Kriminellen bei der Justiz zu diffamieren.

8. Diskriminierung von Whistleblowern durch die Zürcher Justiz

Die Abweisung der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 3 ist ein weiterer Akt wie Whistleblower durch die Beschwerdegegner 1 und 2 diskriminiert werden und verstösst damit gegen BV 8 Abs. 2 und EKMR Art. 14.

Die Diskriminierung zeigen auch folgende weitere Sachverhalte: wie die Abweisung der unentgeltlichen Rechtshilfe (BV Art. 29, Abs 3, EMRK Art. 6 lit. C); die bereits geforderte Deckung der Gerichtskosten von CHF 319'656.95 (Beilage 02) ohne rechtsgültiges Urteil; Ansetzung des Gerichtsprozess gegen einen Journalisten in die Verjährungsperiode (1C_133/2016); der Sachverhalt, dass im Nötigungsverfahren (6B-791/2010) der grösste Teil der Straftaten des Bank Management und der Privatdetektei Ryffel AG in die Verjährung geführt wurden, das überlange Strafverfahren SB110200 basierend auf sozialen, rechtspolitischen und ökonomischen Begründungen, aber nicht auf Gesetzesgrundlagen (Beilagen 08, 09); die seit 2005 beschlagnahmten persönlichen Gegenstände der Tochter und

Ehefrau inklusive Kinderfotos etc.; das Nicht-Verfolgen von kriminellen Geldern wie dies in den beiden weltbekannten Dokumentarfilmen gezeigt wird (Arturo Acosta Chapparo, Bin Laden Construction etc.), um die BJB-ZRH zu schützen; Ein Teil der Altersvorsorge des Beschwerdeführers musste aufgelöst werden, um Verfahrenskosten abzudecken; nach Freispruch «Bankgeheimnisverletzung» bezeichnete der Obergerichtspräsident Peter Marti an der öffentlichen Urteilseröffnung vom 23. Aug. 2016 den Beschwerdeführer als «gewöhnlichen Kriminellen» in seinen persönlichen Bemerkungen aus dem Richterstuhl nach Abschluss der Urteilseröffnung (Zitat):

«Sie sind kein Whistleblower, sondern ein ganz gewöhnlicher Krimineller, nur auf seinen eigenen Vorteil bedachter Krimineller. Ein richtiger Whistleblower steht zu dem, was er gemacht hat, und beruft sich auf Rechtfertigungsgründe.»

Das letztere Verfahren (1D_4/2017) wurde nun beim EGMR zur Prüfung eingereicht. Alles mit dem Endziel den Beschwerdeführer als Whistleblower zu diffamieren, pathologisieren, isolieren, kriminalisieren und schliesslich den sozialen und finanziellen Tod des Beschwerdeführers und seiner Familie herbeizuführen.

Eine Diskriminierung des Beschwerdeführers als Whistleblower im Privaten Sektor liegt damit vor.

9. Fairness im Prozess

Die vorgebrachten Vorwürfe und Beweismitteln sollten auch den Begründungsanforderungen für eine Willkürklage genügen, denn ein Akt der Willkür liegt auf der Hand und entspricht damit nicht den Grundsätzen BV 30 Abs. 2 (Gerichtliches Verfahren), BV Art. 9 (Schutz vor Willkür) und EMRK Art. 6 (fares Verfahren), BV Art. 8 Abs. 2 (Diskriminierungsverbot) und letztlich EMRK Art. 14 (Nichtdiskriminierung) hier bezogen auf einen Whistleblower. Zudem ist die Einhaltung der gewährleisteten wichtigen Verfahrensgarantien wie die Grundsätze der Fairness und auch der Unabhängigkeit der Zürcher Justiz in diesem Fall anzuzweifeln: Beide sind in der schweizerischen Bundesverfassung als Verfassungsprinzip der «Fairness» verankert (Peter Saladin, Das Verfassungsprinzip der Fairness in: Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, Basel 1975, S.41 ff).

Zwar ist die Beweisführung in erster Linie Sache des nationalen Gerichts der Schweiz, jedoch betonen Kommission und Gerichtshof am EGMR, dass ihnen die Prüfung obliegt, ob das Verfahren als Ganzes, einschliesslich der Art der Präsentation von be- und entlastenden Beweismitteln fair gewesen sei (Fälle *Achtari c/CH*, VPB 1995 Nr.131, *Oezonc c/CH*, VPB 1992 Nr57 und *Maino c/CH* VPB 1998 Nr.96), was bei dem vorliegenden Beschluss vom 12. Jan. 2017 verneint werden muss.

10. Fazit

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Beschwerde des Beschwerdeführers willkürlich abgewiesen hat und damit mehrfach gegen die Bundesverfassung, Bundesgerichtsgesetz und die Menschenrechte verstossen hat.

Nach dem Gesagten ersuche ich das Bundesgericht abschliessend höflichst, die Verfügung und den Beschluss vom 19. Sep. 2017 (**Beilage 01**) aufzuheben, die Eröffnung einer Strafuntersuchung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Zürich gutzuheissen und für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

11. Schlussbemerkungen

Letztlich kommt nun der Zeitpunkt näher, da ich über die Zusammenarbeit mit den internationalen Strafverfolgungsbehörden, dem Central Intellgency Agency (USA) betreffend den Geldern von diversen Kriminellen z.T. schon in den Dokumentarfilmen «Offshore: Elmer und das Bankgeheimnis» und «A Leak in Paradise» gezeigt, öffentlich machen kann. Der Schutz meiner Familie war damals vor Jahren wichtiger und Schweigen war deshalb angebracht, denn in der Schweiz hätte der Beschwerdeführer nie Schutz von den Behörden erhalten, ausländische Zeugenschutzprogramme lehnte der Beschwerdeführer ab: Im Gegenteil, wie sich eindrücklich herausstellte, wurden der Beschwerdeführer und seine Familie über Jahre in Zürich durch eine von der BJB-ZRH beauftragte Detektei verfolgt. Der Beschwerdeführer bedauert es als Schweizer, dass dieser Fall international noch weiter eskaliert, aber es muss aus diversen Gründen sein. Der Beschwerdeführer arbeitet mehrheitlich unentgeltlich als Berater für die PANA Komitee des EU-Parlaments, im EU-Parlament für einen effektiven Whistleblower Schutz in Europa, für Tax Justice Network, für die United Nations und diverse international anerkannte Universitäten. Der Fall «Schweiz. Bankgeheimnis und Elmer» wird als Ausbildungs- und Schulungsobjekt mittlerweile erfolgreich von diversen Instituten und Organisation europaweit verwendet.

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer

Beilagen: Gemäss Beilagenliste